

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 197/125

A-6010 Innsbruck, am 24. April 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamherger

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2 1014 W i e n Retriff GESETZENTWURE Z' 20 GE 9 57

Datum: - 5. MAI 1987

Betreff: Novellierung des Bundes

Personalvertretungsgesetzes;

Stellungnahme

I akwang

Zu Zahl 921.092/1-II/A/87 vom 9. April 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Der gegenständliche Gesetzentwurf samt Aussendungsschreiben ist am 13. April 1987 beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren endet am 24. April 1987. Es bleiben somit elf Tage für die Abgabe einer Stellungnahme, wobei zu bemerken ist, daß in dieser Frist auch noch die Osterfeiertage liegen. Bei allem Verständnis für die knappe Begutachtungsfrist muß doch darauf hingewiesen werden, daß es kaum möglich ist, innerhalb einer so kurzen Frist eine entsprechend fundierte Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben. Auch wenn man davon ausgeht, daß der Entwurf

das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der Gewerkschaft Öffentlither Dienst berücksichtigt (siehe S. 1 der Erläuterungen), sollte bei der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens dennoch eine ausreichende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden. Das Amt der Tiroler Landesregierung ersucht daher, in Hinkunft die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme ausreichend zu bemessen.

Zu Art. I Z. 6:

Die Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen ist eine wichtige soziale Betreuungsmaßnahme. Die Einräumung eines unmittelbaren Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung bedeutet jedoch auch eine Verzögerung in der Administration dieser Maßnahmen und somit einen zumindest zeitlichen Nachteil für die Betroffenen. Die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Erstellung von Grundsätzen müßte wohl ausreichen, sofern diese Grundsätze keinen zu großen Ermessensspielraum einräumen.

Zu Art. I Z. 7:

Die Mitwirkung der Personalvertretung bei der Auswahl von Bediensteten für Bildschirmarbeitsplätze bedeutet eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Dienstgebers über die Verwendung der Bediensteten. Zudem ist festzustellen, daß neben den Bildschirmarbeitsplätzen beinahe bei jedem Arbeitsplatz berufliche und gesundheitliche Interessen der Bediensteten berührt sind. Das Hervorheben von Bildschirmarbeitsplätzen erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 8:

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext ist bei der Einführung "von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen", jedenfalls das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß herzustellen.

Im Gegensatz dazu heißt es in den Erläuterungen, daß von der Herstellung des Einvernehmens mit der Personalvertretung die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ausgenommen bleiben soll, wenn sie lediglich allgemeine Angaben zur Person des Bediensteten und seiner fachlichen Voraussetzungen zum Gegenstand hat. Im Gesetzestext ist demnach nur von der Ermittlung, in den Erläuterungen aber von Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung die Rede.

Die im vorgeschlagenen Gesetzestext verwendete Formulierung "allgemeine Angaben zur Person" ist unklar. Es ist jedenfalls davon auszugehen, daß der Amtstitel, der Name, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift unter diesen Begriff fallen. Ob das auch auf sonstige für eine automationsunterstützte Personalverwaltung und -abrechnung notwendige Daten z.B. Familienstand, Geburtsdatum der Kinder, Dienstantrittsdatum, Pragmatisierung- und Definitivstellungsdatum, Beschäftigungsausmaß, Einstufung, Art und Ausmaß von Dienstzulagen, Vorrückungs- und Jubiläumsstichtag usw. zutrifft, ist nicht von vornherein klar.

Die Erläuterungen führen als Beispiel für Systeme, vor deren Einführung das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist, solche an, die zur Beurteilung der Bediensteten dienen. Dem kann zugestimmt werden, wenn darunter die Ermittlung und Verarbeitung des mengenmäßigen Umfanges (z.B. Anzahl von Bescheiden oder Beschlüssen) der Arbeit des Bediensteten verstanden wird.

Eine Verpflichtung des Dienstgebers zum Herstellen des Einvernehmens mit der Personalvertretung vor der Einführung
von Systemen zur Ermittlung von Daten, die bei einer automationsunterstützten Personalverwaltung und -abrechnung erforderlich sind, bzw. vor der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erscheint sehr weitgehend.

Zu Art. I Z. 12:

Nach der bisherigen Regelung kann der ehemalige Bedienstete den Antrag (die Klage) binnen sechs Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses stellen (einbringen). Nunmehr soll diese sechswöchige Frist mit dem Ablauf des Tages, an dem der Betroffene von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis endet, zu laufen beginnen.

Es kann sich also die Anfechtung um bis zu sechs Monate verzögern. Dies scheint jedoch zu weitgehend.

Zu Art. I Z. 1. 13:

Es wird angeregt, die Formulierung "... die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten gestatten ..." nochmals zu prüfen und allenfalls zu verbessern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: Cohountholer